Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3668

Sachgebiet 7141

Vorblatt

Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Durch Erlaß einer Richtlinie hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 6. März 1973 gemeinsame Vorschriften auf dem Gebiet des Eichwesens zu erlassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die hierfür notwendigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften. Er sieht außerdem einige aus anderen Gründen unumgängliche Änderungen des Eichgesetzes vor. Die Richtlinie wird im übrigen im Verordnungswege in das deutsche Recht übernommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Abgesehen von einer geringfügigen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entstehen durch die Annahme des Gesetzentwurfs keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3668

Sachgebiet 7141

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 614 00 — Ei 14/72

Bonn, den 18. Juli 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Eichgesetzes

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 382. Sitzung am 16. Juni 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er hat ferner folgende Stellungnahme beschlossen:

> Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 12 dahin gehend ergänzt werden kann, daß die zuständigen Eichämter von der Eröffnung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Niederlassungen in den Fällen zu unterrichten sind, in denen anzunehmen ist, daß eichpflichtige Meßgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Der federführende Bundesminister wird der Bitte des Bundesrates entsprechen und die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichten.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Ehmke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß diese Ausnahme auf Behältnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, nicht anzuwenden ist, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EWG-Ersteichung zugelassen ist, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich anerkannte Prüfstellen eines Herstellerbetriebes anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung gestempelt werden."

   b) Absatz 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung einschließlich der meßtechnischen Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Prüfungen der meßtechnischen Eigenschaften von Meßgeräten des Absatzes 1 aus besonderem Anlaß; hierbei kann für die einzelnen Meßgerätearten vorgeschrieben werden, daß die meßtechnische Prüfung bei der Beglaubigung als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden kann,".

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von anderen Packungen gleicher Füllmenge als Fertigpackungen, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

   b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:
   „(4 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen oder für sie nur eine Zulassung vorzuschreiben, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und Belange des Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen."

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist. Die Zulassung kann in einer Zulassung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Zulassung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Zulassung) bestehen. Der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Zulassung einer Meßgeräteart steht die EWG-Zulassung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Meßwerte müssen in gesetzlichen Einheiten angezeigt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Anforderungen für alle Bauarten einer Meßgeräteart festzulegen, insbesondere hinsichtlich der

Werkstoffe, Fehlergrenzen und Stempelstellen sowie der Verwendungs- und Meßbereiche.

(3) Über die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Die EWG-Zulassung einer Bauart (EWG-Bauartzulassung) ist zehn Jahre gültig; sie kann um jeweils bis zu zehn Jahre verlängert oder kürzer befristet werden.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen; sie kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung nach ihrer Erteilung im Zulassungsschein bezeichnete Merkmale der Meßgeräte ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt,
2. Meßgeräte, für deren Bauart eine Zulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entsprechen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe festzulegen und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,
2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(7) Wird festgestellt, daß Meßgeräte einer Bauart, für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine EWG-Bauartzulassung erteilt worden ist, bei ihrer Verwendung einen Fehler allgemeiner Art erkennen lassen, der sie für ihre Zwecke ungeeignet macht, so kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Meßgeräte einstweilen verbieten. Das gleiche gilt für Meßgeräte, für die eine EWG-Ersteichung nicht erforderlich ist, wenn die Meßgeräte die Anforderungen der EWG-Bauartzulassung oder der beschränkten EWG-Bauartzulassung nicht einhalten und der Hersteller nach erfolgter Anmahnung die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nicht herbeigeführt hat.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Behältnisse nach § 1 Abs. 2 entsprechend."

5. § 10 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Die Eichung kann in einer Eichung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Ersteichung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Ersteichung) bestehen. Einem von der zuständigen Behörde als geeicht gestempelten Meßgerät steht ein Meßgerät gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung versehen worden ist.

(3) Die eichtechnische Prüfung kann als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden. Die Sammelprüfung muß für die einzelnen Meßgerätearten durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gestattet sein."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verwendung von Meßgeräten

Meßgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind."

7. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Buchstaben a, g und h eingefügt:

„a) das Verfahren der Eichung einschließlich der eichtechnischen Prüfung"
und

„g) die Kennzeichnung instand gesetzter Meßgeräte,

h) die Verwendung von Meßgeräten bestimmter Genauigkeitsklassen im geschäftlichen Verkehr."

Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.

8. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen feilhält, hat auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar

den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter oder, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, den Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses anzugeben (Grundpreis). Die Verordnung über Preisangaben vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) und die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) bleiben unberührt."

9. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 das letzte Wort sowie nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

      „4. für Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, und

      5. für geeichte formbeständige Behältnisse."

   b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

      „8. die ausschließlich Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten."

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „bestimmten Volumens" die Worte „oder bestimmten Abmessungen" eingefügt.

   b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „die §§ 14 und 15" ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 14 bis 16".

   c) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

      „d) der Preis im Sinne des § 14 Abs. 2 auf eine andere Größe als 1 Kilogramm oder 1 Liter oder auf eine andere Menge als die Gesamtmenge zu beziehen ist,"

   d) An Nummer 3 werden die Worte angefügt:

      „und hierbei Ausnahmen von § 16 Abs. 2 Nr. 7 vorzusehen".

   e) In Nummer 4 werden die Buchstaben a und b durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:

      „a) Art, Form und Aufbringung der Angaben nach § 14, die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,

      b) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,

      c) die Angabe des Nennvolumens, des Randvolumens oder der Füllhöhe, eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnissen), die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse zulässigen Volumenabweichungen."

   Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

   f) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

      „5. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und Maßbehältnissen, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,

      6. zu bestimmen, daß § 16 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung auf Fertigpackungen findet, die zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

11. In § 19 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

   „4. zu bestimmen, daß § 18 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung auf Schankgefäße findet, die zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schankgefäße erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

12. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. die Zulassung zur Eichung und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung (§ 9),".

   b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c" ersetzt

durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b".

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat."

13. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Nutzleistung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat."

14. In § 32 Abs. 1 werden nach den Worten „dieses Gesetzes" die Worte „oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen" eingefügt.

15. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte über die Einfuhr bestimmter vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bezeichneter Meßgeräte zu erteilen, die der Eichpflicht unterliegen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Eichpflicht ausgenommen sind."

16. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen einem einstweiligen Verbot nach § 9 Abs. 7 Meßgeräte in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,".

b) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 2" gestrichen.

c) In Nummer 12 werden nach der Zahl „8" ein Komma und die Zahl „9" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Juli 1971 die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen — künftig „Rahmenrichtlinie" genannt — (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1971, Nr. L 202/1). Zweck der Rahmenrichtlinie ist der Abbau innergemeinschaftlicher Handelshemmnisse, die sich aus unterschiedlichen technischen Anforderungen im gesetzlichen Meßwesen ergeben. Die Richtlinie will den Handel mit und die Verwendung von Meßgeräten innerhalb der Gemeinschaft wesentlich erleichtern.

Die Richtlinie sieht vor, daß der Vertrieb und die Inbetriebnahme eines Meßgerätes nicht verboten werden darf, wenn es einer EWG-Bauartzulassung bzw. EWG-Ersteichung unterzogen worden ist. Die EWG-Ersteichung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften bereits erlassener oder künftiger Einzelrichtlinien für die einzelnen Meßgerätearten auf Grund einer EWG-Bauartzulassung oder einer allgemeinen EWG-Zulassung. Das entspricht unserem gegenwärtigen Eichrecht. Neu ist, daß die staatliche Kontrolle für einzelne Meßgerätearten auf eine EWG-Bauartzulassung beschränkt und auf die Eichung der einzelnen Geräte verzichtet werden kann.

Die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung erfolgen durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zulassungen und Eichungen an, die durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaates auf Grund der gemeinsamen Vorschriften ausgesprochen werden.

Das in der Rahmenrichtlinie vorgesehene Verfahren entspricht weitgehend dem Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759). Dennoch muß das Eichgesetz in einer Reihe von Punkten angepaßt werden.

Die Anpassung an die einheitlichen technischen Anforderungen für die einzelnen Meßgerätearten, die sich aus Einzelrichtlinien ergeben, wird in einer neuen Eichordnung erfolgen. Auch diese Anforderungen stimmen, soweit sie bereits festgelegt sind, weitgehend mit den zur Zeit gültigen deutschen Vorschriften überein.

Die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten können neben den gemeinschaftlichen Vorschriften zunächst mit Wirkung für den betreffenden Mitgliedstaat beibehalten werden. Die Bundesregierung ist jedoch bemüht, soweit dies nicht im Einzelfall untunlich ist, möglichst zu einheitlichen materiellen und Verfahrensvorschriften zu kommen.

Aus der Sicht der deutschen Wirtschaft ist die Rechtsvereinheitlichung zu begrüßen. Die Umstellung dürfte zu keinen bemerkenswerten Schwierigkeiten führen. Sie gibt den deutschen Meßgeräteherstellern die Möglichkeit, den größeren europäischen Markt ohne Rücksicht auf unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften beliefern zu können.

Die Rahmenrichtlinie enthält neben den Vorschriften über die EWG-Zulassung und EWG-Ersteichung ferner eine Vorschrift, auf Grund der in Einzelrichtlinien Regelungen zur Angleichung der Vertriebsbedingungen für bestimmte Erzeugnisse getroffen werden können. Es können insbesondere für vorverpackte Erzeugnisse einheitliche Anforderungen hinsichtlich der Füllmenge und ihrer Kennzeichnung festgelegt werden. Entsprechende Vorschriften sind im Zweiten Abschnitt des Eichgesetzes und in der zu seiner Durchführung erlassenen Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000) enthalten. Die Ermächtigungen im Zweiten Abschnitt des Eichgesetzes werden deshalb so ergänzt, daß die geltenden Vorschriften später an die sich in den Grundzügen bereits abzeichnende künftige Gemeinschaftsregelung angepaßt werden können.

Gleichzeitig mit der Anpassung an die Rahmenrichtlinie sollen einige Änderungen des Eichgesetzes vorgenommen werden, die sich beim Erlaß der Verordnungen nach §§ 8 und 17 des Eichgesetzes als unumgänglich erwiesen haben. Wegen der kurzen Umsetzungsfrist von 18 Monaten wurde auf weitere Änderungen oder Ergänzungen, die nur zweckmäßig erschienen, verzichtet.

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten. In geringem Umfang sind Mehrkosten allerdings bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durch vermehrten Verwaltungsaufwand bei der Erteilung von EWG-Bauartzulassungen für Meßgeräte zu erwarten.

Die Änderung muß nach Artikel 21 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie bis zum 6. März 1973 erfolgt sein.

II. Einzelbegründungen

Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Gefüllt eingeführte Behältnisse sind von der Eichpflicht befreit, da eine Eichung dieser Behältnisse bei der Überschreitung der Grenze aus praktischen Gründen kaum durchführbar ist. Mit dem Erlaß von gemeinsamen Vorschriften für Behältnisse in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der gegenseitigen Anerkennung von Eichungen wird für den Bereich der Mitgliedstaaten diese Vergünstigung entbehrlich.

2. Zu Nummer 2 Buchstabe a

In der Bundesrepublik steht nach § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes einem geeichten Meßgerät ein Meßgerät gleich, das von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt ist. Materiell sind Eichung und Beglaubigung identisch. Die staatlich anerkannten Prüfstellen sollen auch Meßgeräte prüfen können, die für den Export in andere Mitgliedstaaten bestimmt sind. Sie dürfen deshalb das Zeichen der EWG-Ersteichung auf geprüfte Geräte aufbringen. Diese Prüfung bleibt jedoch eine Beglaubigung. Die für die Beglaubigung geltenden Vorschriften finden Anwendung.

3. Zu Nummer 2 Buchstabe b

Wie für die Eichung (vgl. unten Nummer 7) soll auch für die Beglaubigung die Möglichkeit vorgesehen werden, in geeigneten Fällen die bisher übliche Einzelprüfung durch eine stichprobenweise Prüfung nach statistischen Verfahren zu ersetzen.

4. Zu Nummer 3 Buchstabe a

Der Erlaß gemeinsamer Vorschriften über Fertigpackungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, der in Artikel 16 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie vorgesehen ist, wird zu einer gegenseitigen Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen zur Kontrolle von Fertigpackungen führen. Da der Begriff der Fertigpackung nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes nach Füllmenge, Erzeugnisart und Abgabeart beschränkt ist und nicht zu erwarten steht, daß er von der EWG inhaltlich voll übernommen wird, ist in § 8 Abs. 4 Seite 2 vorgesehen, daß eine Anerkennung der Kontrolle auch für Packungen erfolgen kann, die keine Fertigpackungen nach § 14 Abs. 3 sind. Für diese anderen Packungen sind die Vermarktungsvoraussetzungen in den §§ 9 ff. der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1972 (BGBl. I S. 513) festgelegt. Für die Fertigpackungen wird die Anerkennung in § 17 Abs. 1 Nr. 5 geregelt (vgl. unten Nummer 18).

5. Zu Nummer 3 Buchstabe b

Auf Grund von Artikel 1 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie kann in Einzelrichtlinien vorgesehen werden, daß bestimmte Meßgeräte weder einer EWG-Zulassung noch einer EWG-Ersteichung oder nur einer EWG-Zulassung bedürfen. Sofern das Eichgesetz für diese Meßgeräte eine Eichpflicht vorsieht, muß es an die betreffenden Richtlinien angepaßt werden. § 8 Abs. 4 a sieht vor, daß die Anpassung im Verordnungsweg erfolgen kann.

6. Zu Nummer 4

Die Änderungen enthalten die Anpassung der Zulassungsvorschriften des § 9 des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß künftig die Wahl besteht zwischen einer Zulassung, deren Wirkung sich auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt, und einer Zulassung, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gültig ist, sobald in diesen Staaten die Rechtsanpassung erfolgt ist. Die Zulassung kann in beiden Fällen sowohl allgemein durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 oder als Bauartzulassung nach Absätzen 2 bis 4 geschehen.

Bei der Zulassung der Bauart eines Meßgeräts werden alle Anforderungen an die Bauart in der „Zulassung" durch Verwaltungsakt bestimmt. Bei der Zulassung einer Meßgeräteart werden die Anforderungen generell durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegt. Im Hinblick auf die andersartige Struktur des Eichwesens in den anderen Mitgliedstaaten muß damit gerechnet werden, daß beim Erlaß der Einzelrichtlinien für Meßgeräte die Bauartzulassung gegenüber der allgemeinen Zulassung bevorzugt wird. Die bisherige strenge Trennung beider Zulassungsarten würde nach den Erfahrungen bei der Anwendung des § 9 im Hinblick auf die detaillierten Einzelrichtlinien „Meßgeräte" der EWG dazu nötigen, eine sehr große Anzahl von Bauartzulassungen auszusprechen und damit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eine nicht zumutbare und mit normalem Personalaufwand nicht realisierbare Verwaltungstätigkeit aufzwingen. Um dies zu vermeiden, ist in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen, daß in geeigneten Fällen die für alle Bauarten einer Meßgeräteart in gleicher Weise geltenden Anforderungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden können und nur die speziellen Anforderungen für die einzelne Bauart im Verwaltungsakt der Zulassung geregelt werden.

Die Zulassung zur Eichung war bisher unbefristet. Es besteht kein zwingender Grund für den nationalen Bereich hiervon abzugehen. Die Rahmenrichtlinie sieht jedoch in Artikel 5 Abs. 1 eine Befristung der EWG-Bauartzulassung auf zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit vor. Absatz 3 Satz 3 trägt dieser Befristung Rechnung.

Nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie kann die EWG-Bauartzulassung widerrufen werden, wenn Geräte, für die diese Zulassung erteilt worden ist, der zugelassenen Bauart oder Einzelrichtlinie nicht entsprechen. Diese Widerrufsmöglichkeit ist umfassender als die bisherigen Möglichkeiten nach Absatz 4 Satz 2. Satz 2 muß deshalb entsprechend ergänzt werden. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wurde von einer Beschränkung dieses neuen Widerrufsgrundes auf die EWG-Bauartzulassung abgesehen. Um die Bauartzulassung auch nach Übertragung auf einen Dritten widerrufen zu können, ist in Nummer 1 die Widerrufsmöglichkeit jetzt an das Verhalten des Inhabers der Zulassung geknüpft.

Der Widerruf einer EWG-Bauartzulassung ist Sache des Staates, der sie erteilt hat. Stellt ein anderer Mitgliedstaat fest, daß Anlaß besteht, eine erteilte Bauartzulassung zu widerrufen, kann er nach Artikel 7 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der auf Grund der Zulassung hergestellten Meßgeräte einstweilen verbieten. Absatz 7 regelt die Voraussetzungen dieses Verbots.

7. Zu Nummer 5

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß es künftig neben der bisherigen Eichung, deren Wirksamkeit sich auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt, die EWG-Ersteichung gibt, die nach Übernahme der Rahmenrichtlinie durch die anderen Mitgliedstaaten auch in diesen als gültig angesehen wird. In Absatz 2 Satz 2 wird die Gleichwertigkeit der von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates vorgenommenen Ersteichung mit der Eichung durch deutsche Behörden ausdrücklich anerkannt.

Die ständig zunehmende Zahl der Meßgeräte, die den Eichbehörden zur Eichung vorgelegt werden, und die laufend steigenden Personalkosten der Eichbehörden zwingen zur Prüfung der Frage, ob das bisherige Verfahren der Stückeichung teilweise durch modernere Methoden ersetzt werden kann. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß in manchen Bereichen die zunehmende maschinelle, teilweise auch automatische Herstellung von Meßgeräten eine größere Gleichmäßigkeit und damit Genauigkeit der Produktion gewährleisten kann als die früher übliche Einzelfertigung von Hand. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob die Stückprüfung in geeigneten Fällen durch eine stichprobenweise Prüfung ersetzt werden kann, wenn dies mit der Zielsetzung des Gesetzes vereinbar ist. Die stichprobenweise Prüfung soll für die einzelnen Meßgerätearten im Wege der Rechtsverordnung eingeführt werden, um eine einheitliche Handhabung in allen Bundesländern zu gewährleisten.

8. Zu Nummer 6

§ 10 Abs. 1 wurde gestrichen, weil sich die gleiche Verpflichtung aus § 3 der Eichgültigkeitsverordnung vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 802) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Eichgesetzes ergibt und eine Modifizierung dieser Vorschrift aus technischen Gründen sonst jeweils zu einer Änderung des Gesetzes zwänge. Absatz 3 wurde gestrichen, da er für den weiter geltenden Absatz 2 nicht erforderlich ist.

9. Zu Nummer 7

Durch die Einfügung von Buchstabe a in § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, insbesondere bei Einführung der statistischen Prüfung nach § 10 Abs. 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 5) erforderliche Rechtsvorschriften über das Verfahren der Eichung im Verordnungsweg zu erlassen.

Durch § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g wird die Rechtsgrundlage für den Erlaß von Vorschriften über die Kennzeichnung instandgesetzter Meßgeräte zweifelsfrei klargestellt.

Aus den bisher gebräuchlichen Klassenbezeichnungen der Meßgeräte in der Eichordnung ergab sich in der Regel auch der zulässige Verwendungszweck. Die Einteilung der Meßgeräte nach Genauigkeitsklassen in den Einzelrichtlinien läßt diesen Gesichtspunkt außer Acht. Die Einfügung des Buchstaben h soll es gestatten vorzuschreiben, Meßgeräte welcher Genauigkeitsklassen für bestimmte Verwendungszwecke zu benutzen sind.

10. Zu Nummer 8

Bisher war nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Grundpreis nur der Preis für 1 Kilogramm oder Liter. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, bei Mengen bis zu 250 Gramm oder Milliliter als Bezugspreis auch den Preis für 100 Gramm oder Milliliter zuzulassen und diesen Preis ebenfalls als Grundpreis zu bezeichnen.

In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird auf die zur Zeit noch in Vorbereitung befindliche Verordnung über Preisangaben verwiesen.

11. Zu Nummer 9 Buchstabe a

Für eine Anwendung der Vorschriften der §§ 14 und 15 auf Fertigpackungen, die als Gratisproben abgegeben werden, fehlt es an einem Bedürfnis. Gratisproben werden auch in verwandten Rechtsmaterien von gesetzlichen Maßnahmen befreit (z. B. § 2 Abs. 3 Nr. 4 LebensmittelkennzeichnungsVO).

Bei formbeständigen Behältnissen (geeichten Fässern und Korbflaschen) werden die Füllmengenabgabe und die Volumengenauigkeit bereits durch die Vorschriften der Eichordnung und die Eichung in ausreichendem Maße gewährleistet.

12. Zu Nummer 9 Buchstabe b

Für die Angabe des Grundpreises bei der Abgabe von Fertigpackungen an gewerbliche Letztverbraucher fehlt es an einem Bedürfnis. Es kann erwartet werden, daß Personen, die eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, beim Erwerb von Fertigpackungen auch ohne Grundpreisangabe das günstigste Angebot ermitteln können. Die Vorschrift führt damit eine Gleichstellung mit der sachlich verwandten Vorschrift in § 10 Abs. 1 PreisauszeichnungsVO herbei.

13. Zu Nummer 10 Buchstabe a

Behältnisse nach Anlage 3 Buchstabe A der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000) sind durch die Befreiung von der Grundpreiskennzeichnung im besonderen Maße begünstigt, weil die in den Behältnissen abgefüllten Mengen bei gleicher Behältnisgröße je nach Erzeugnis verschiedenartig sind. Um die mit dem Gesetz beabsichtigte Markttransparenz zu erreichen, soll dann, wenn die Behältnishersteller sich nicht gewissen Abmessungsbeschränkungen durch Normung unterwerfen, im Verordnungswege eine entsprechende Festlegung erfolgen.

14. Zu Nummer 10 Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 auf Erzeugnisse anzuwenden sind, die in die Fertigpackungsregelung durch Rechtsverordnung einbezogen werden.

15. Zu Nummer 10 Buchstabe c

Lebensmittel wie z. B. Obst- und Gemüsekonserven werden vielfach unter Zusatz von Flüssigkeit abgefüllt, ohne daß dieser Flüssigkeit für die menschliche Ernährung ein Wert zukommt. Die LebensmittelkenzeichnungsVO sieht daher auch nur die Angabe der Menge an Obst- oder Gemüse vor, nicht aber auch der Gesamtmenge. In diesen Fällen soll deshalb künftig vorgeschrieben werden können, daß der Grundpreis auf eine andere Menge als die gesamte Füllmenge zu beziehen ist.

16. Zu Nummer 10 Buchstabe d

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b gibt die Möglichkeit, auch sog. „krumme" Größen von der Angabe des Grundpreises zu befreien. Von dieser Möglichkeit ist in der Fertigpackungsverordnung insbesondere Gebrauch gemacht worden, wo einzelne Erzeugnisse nicht oder nur zu einem geringen Anteil in den gesetzlich von der Grundpreisangabe befreiten Größen auf dem Markt angeboten werden. Man wollte damit dem Verbraucher ihm vertraute Größen mit hohem Marktanteil erhalten und ihn vor Kostenbelastungen schützen, die die Wirtschaft bei einer rigoros erzwungenen Umstellung auf die gesetzlich von der Grundpreisangabe befreiten Größen mit großer Wahrscheinlichkeit in den Preisen weitergegeben hätte. Andererseits besteht jetzt die Gefahr, daß bei einzelnen Erzeugnissen durch die volle Ausnutzung der gesetzlich privilegierten Größen (§ 16 Abs. 2 Nr. 7) neben den nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Größen die Zahl der insgesamt privilegierten Größen so hoch wird, daß die angestrebte Verbesserung der Marktübersicht nicht im gewünschten Umfang erreicht wird. Die beteiligte Wirtschaft hat sich für einzelne Erzeugnisse bereiterklärt, die Zahl der Größen nach der Anlage 3 zur FertigpackungsVO nicht durch einzelne Größen nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 zu erweitern. Die vorgesehene Ergänzung von § 17 Abs. 1 Nr. 3 soll die Möglichkeit geben, im Einzelfall die gesetzlich vorgesehene Befreiung aufzuheben, wenn die von der Wirtschaft in Aussicht gestellte Selbstbeschränkung sich nicht realisieren lassen sollte.

17. Zu Nummer 10 Buchstabe e

Die in § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a vorgesehene Angabe des Herstellers der Fertigpackung ist erforderlich, um bei Feststellung ordnungswidriger Packungen den Verantwortlichen ermitteln zu können.

In Artikel 16 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie ist vorgesehen, daß die Vertriebsbedingungen für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Festlegung, die Messung und die Kennzeichnung verpackter Mengen durch Einzelrichtlinien angeglichen werden können. Die in § 17 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Angabe sonstiger Zeichen betrifft Zeichen, die in diesen Einzelrichtlinien vorgeschrieben werden, um die Übereinstimmung von Packungen mit den die Füllmenge betreffenden EWG-Anforderungen zu bestätigen. Vorgesehen ist der Buchstabe „e" als entsprechendes Zeichen.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a kann für Fertigpackungen die Verwendung von Behältnissen bestimmten Volumens vorgeschrieben werden. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 kann für Fertigpackungen das Volumen von Behältnissen mit der Folge der Befreiung von der Grundpreisangabe nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b festgelegt werden. § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b schreibt für beide Fälle die Angabe der Volumengröße auf dem Behältnis vor, um den Vollzugsbehörden die erforderliche Kontrolle zu erleichtern.

In § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird die Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Anerkennung des Herstellerzeichens, das auf Flaschen als Maßbehältnissen anzubringen ist, begründet. Die Anerkennung durch eine Behörde für das gesamte Bundesgebiet ist zweckmäßig und für Schankgefäße bereits in § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen. Im übrigen wird die Ermächtigung im notwendigen Maße konkretisiert.

18. Zu Nummer 10 Buchstabe f und Nummer 11

Im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung auf Grund der Rahmenrichtlinie und der zu ihrer Ausfüllung zu erwartenden Einzelrichtlinien wird es zu einer gegenseitigen Anerkennung von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kommen. Diese Maßnahmen lassen sich für Güter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, nur durchführen, wenn innerstaatlich festgelegt ist, daß sie den gemeinsamen Vorschriften entsprechen müssen.

Da die Rechtsangleichung über die Einzelrichtlinien sich nur allmählich vollzieht und da es außerdem für den Bereich der Ausfuhr genügt, einen Teil der gemeinsamen Vorschriften für anwendbar zu erklären, empfiehlt es sich, für diese differenzierte Anpassung des Gesetzes eine Änderung durch Rechtsverordnung vorzusehen.

19. Zu Nummer 12 Buchstabe a

Die Änderung von § 30 Abs. 1 Nr. 1 ist wegen der Änderung von § 9 Absatz 3 erforderlich (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

20. Zu Nummer 12 Buchstabe b

Die Änderung von § 30 Abs. 1 Nr. 3 gestattet die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung der Herstellerzeichen für Flaschen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c (vgl. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe e).

21. Zu Nummer 12 Buchstabe c und Nummer 13

Bei den verschärften Anforderungen, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an Kostenermächtigungen stellt, ist es zweifelhaft, ob auf

der bisherigen Rechtsgrundlage weiterhin Gebühren erhoben werden dürfen, wenn Amtshandlungen oder Nutzleistungen aus Gründen, die der Veranlasser der Prüfung zu vertreten hat, nicht begonnen oder zu Ende geführt werden können. Die Ergänzung von § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 soll eine klare Rechtsgrundlage schaffen. Die Vorschriften entsprechen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 der Gewerbeordnung i. d. F. des Artikel 13 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805).

22. Zu Nummer 14

Die Änderung von § 32 Abs. 1 stellt klar, daß die Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde auch besteht, soweit die erbetene Auskunft für die Durchführung der auf Grund des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

23. Zu Nummer 15

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Eichbehörden der Kenntnis von der Einfuhr von Meßgeräten, die ihrer Überwachung unterliegen. Mitunter können sie diese Kenntnis nur durch Auskunft der Zollbehörden erlangen. Nach der Rechtsprechung dürfen die Zollbehörden insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 22 der Abgabenordnung Auskünfte nur erteilen, wenn dies durch zwingende öffentliche Interessen geboten ist, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift eine Auskunftserteilung zugelassen ist. Diese Vorschrift soll mit der Einfügung eines § 32 a in das Eichgesetz geschaffen werden.

24. Zu Nummer 16

Als Folge der Änderung von § 11 (vgl. Artikel 1 Nr. 6) ist der bisherige § 35 Abs. 2 Nr. 4 zu streichen und § 35 Abs. 2 Nr. 5 anzupassen. In § 35 Abs. 2 Nr. 4 wird jetzt eine Bußgeldandrohung aufgenommen, die erforderlich ist, um Verstöße gegen das einstweilige Verbot nach § 9 Abs. 7 (vgl. Artikel 1 Nr. 4) ahnden zu können. Zur Ausführung der Rahmenrichtlinie ist es erforderlich, auch Verstöße gegen Verordnungen nach § 9 mit Bußgeld ahnden zu können.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Artikel 21 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie verpflichtet die Bundesrepublik, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften binnen 18 Monaten nach der Bekanntgabe der Richtlinie zu erlassen. Die Richtlinie wurde am 6. September 1971 bekanntgegeben, so daß dieses Gesetz spätestens am 6. März 1973 in Kraft treten muß.